

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2010.267 vom 17. Mai 2011

ZH Steuerrekursgericht, 2011-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2010.267

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2010.267 du 17 mai 2011

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2010.267 del 17 maggio 2011

Regeste

Internationale Doppelbesteuerung - Wohnsitz/Ansässigkeit - Tschechisches DBA Ehegattenbesteuerung: Aufgrund der beschränkten Steuerpflicht des Ehemannes greift die Ehegattenbesteuerung auf jeden Fall. Wohnsitz: Der Pflichtige ist tschechischer Staatsangehöriger und arbeitet unter der Woche in Prag. Die Wochenenden verbringt er mit seiner Familie im Kanton Zürich. Die Pflichtigen sind bis und mit 2006 rechtskräftig veranlagt, jeweils mit Wohnsitz im Kanton Zürich. Die Pflichtigen haben nicht rechtsgenügend dargelegt, dass 2007 eine Wohnsitzverlegung des Ehemannes nach Tschechien stattgefunden hätte. DBA: Auch unter Anwendung des DBA-T ist der Wohnsitz bzw. die Ansässigkeit des Pflichtigen in Zürich gegeben. Die Besteuerung gemäss DBA-T wurde durch die Vorinstanz korrekt vorgenommen (insb. auch Dividendenbesteuerung). Die Pflichtigen haben es versäumt, ein Gesuch um pauschale Steueranrechnung zu stellen. Der Anspruch ist inzwischen durch Zeitablauf verwirkt.

Erwägungen

E. 1

A,

E. 2

In der Steuererklärung 2007 deklarierten die Pflichtigen ein steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz von Fr. 23'053.- (Staatssteuer) bzw. Fr. 25'753.- (Bundessteuer) sowie ein steuerbares Vermögen im Kanton Zürich von Fr. 978'704.-. Mit Vorschlägen vom 1. Februar 2010 stellte das kantonale Steueramt eine Veranlagung bzw. Einschätzung der Pflichtigen mit deutlich höheren Steuerfaktoren für die Steuerperiode 2007 in Aussicht. Der Steuerkommissär berücksichtigte beim steuerbaren Einkommen anders als die Pflichtigen auch Wertschriftenerträge in Tschechien und eine Dividendenzahlung der Firma D; zum steuerbaren Vermögen zählte er so- dann zusätzlich die Aktienwerte der beiden tschechischen Firmen und das weitere bewegliche Vermögen in Tschechien. Die Pflichtigen machten geltend, diese Vorschläge versties- sen gegen das massgebende tschechisch-schweizerische Doppelbesteue- rungsabkommen, da der Pflichtige in Tschechien ansässig sei. Der Steuerkommissär forderte in der Folge mit Auflage vom 29. März 2010 bzw. Mahnung vom 9. Juni 2010 Unterlagen und Auskünfte zur Frage der Steuerpflicht in G [Schweiz] und den Liegen- schaften in Tschechien ein, worauf die Pflichtigen mit Schreiben vom 14. April 2010 und 15. Juni 2010 antworten liessen.

E. 3

Es bleibt zu prüfen, ob allenfalls gestützt auf das massgebliche Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) andere Schlüsse zu ziehen sind. Nach vorherrschender Auffassung vermögen DBAs internes Recht nicht aufzuheben. Die innerstaatlichen Vorschriften bleiben danach immer Grundlage für die Besteuerung. Sie finden aber insoweit nicht oder nur eingeschränkt Anwendung, als sie im Widerspruch zu Bestimmungen eines DBA stehen. Die DBA bilden nach dieser Ansicht Schranken für die Ausschöpfung der grundsätzlich umfassenden Steuerhoheit der Schweiz, was als "negative Wirkung" der DBA bezeichnet wird (Mäusli-Allenspach/Oertli, Das schweizerische Steuerrecht, 6. A., 2010, S. 561 f.; differenzierend Madeleine Simonek, Problemfelder aus dem Verhältnis von Doppelbesteuerungsabkommen und Verständigungsvereinbarungen zum innerstaatlichen Recht, ASA 73 [2004/2005], S. 97 ff., S. 110 ff.). a) Im Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 4. Dezember 1995 (in Kraft seit 23. Oktober 1996, SR 0.672.974.31; im Folgenden DBA-T) wird eine "ansässige Person" wie folgt definiert: Art. 4 1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person" eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. 2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes: a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen); b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist; d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen. 1 DB.2010.267 1 ST.2010.366

- 12 - b) Diese Formulierung entspricht weitgehend Art. 4 des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von 1992 (im Folgenden OECD-MA). Für die Auslegung der von der Schweiz nach dem Vorbild des OECD-MA geschlossenen DBA ist der OECD-Kommentar zu den Artikeln des Musterabkommens von erheblicher Bedeutung (BGr, 6. Mai 2007, 2C_276/2007, E. 5.3, www.bger.ch, unter Hinweis auf den Kommentar zum Musterabkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen, deutsche Übersetzung der von der OECD in englischer und deutscher Sprache veröffentlichten Originalausgabe, Berlin 1994; aktuell jedoch Model Tax Convention on Income and on Capital, Condensed Version, 22 July 2010, OECD Committee on Fiscal Affairs [im Folgenden: OECD-Kommentar]). c) Die Pflichtigen bringen im Wesentlichen vor, der Pflichtige habe seine "engeren persönlichen und ausschliesslich wirtschaftlichen Beziehungen ohne jeden Zweifel in Tschechien", denn er sei dort und nicht in der Schweiz vollumfänglich beruflich engagiert und er lebe zum überwiegenden Teil auch privat in einer eigenen Wohnung dort. Von einem Lebensmittelpunkt in der Schweiz könne nicht die Rede sein. Zudem besage Art. 4 Abs. 2 lit. c DBA-T, dass der Pflichtige als tschechischer Staatsangehöriger selbst dann als in

Tschechien und nicht in der Schweiz ansässig gelten würde, wenn er sich wesentlich häufiger als dargelegt in der Schweiz aufgehalten hätte. Mit ihrer Argumentation verkennen die Pflichtigen den kaskadenhaften Aufbau von Art. 4 Abs. 2 DBA-T, welche die Ansässigkeit regelt. Lit. c der Bestimmung käme erst dann zum Zuge, wenn lit. a und b nicht zur Anwendung gelangten. Steht aber wie hier – was noch aufzuzeigen ist – die Ansässigkeit einer natürlichen Person bereits aufgrund des Mittelpunkts der Lebensinteressen fest, so ist die Staatsangehörigkeit im Sinn von lit. c der Bestimmung nicht mehr von Belang. d) Mit der Definition der Ansässigkeit nach Art. 4 Abs. 1 DBA-T sollen die verschiedenen Arten persönlicher Zugehörigkeit erfasst werden, welche gemäss innerstaatlichem Recht die unbeschränkte Steuerpflicht begründen (vgl. OECD-Kommentar S. 84, Ziff. 8 zum gleichlautenden Artikel des Musterabkommens). Wie gesehen, ist der Pflichtige nach internem Recht in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Er behauptet, auch in Tschechien steuerpflichtig zu sein. Damit wäre von einer Doppelansässigkeit in beiden Staaten auszugehen, weshalb zu bestimmen ist, welchem Ansässig-

- 13 - keitsstaat gemäss DBA der Vorrang zukommt (vgl. dazu Peter Locher, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, 2005, S. 243). Dabei ist nach der Kaskade gemäss Art. 4 Abs. 2 DBA-T vorzugehen. aa) Der Pflichtige bewohnte sowohl in der Schweiz als auch in Tschechien in seinem Eigentum stehende Liegenschaften, wobei er sich unter der Woche im einen und am Wochenende im anderen Staat aufhielt. Damit verfügte er in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte (vgl. dazu OECD-Kommentar, S. 86 f. Ziff. 11 ff.). bb) Es fragt sich daher, ob der Pflichtige im Jahr 2007 zu einem der beiden Staaten "engere persönliche und wirtschaftliche Interessen (Mittelpunkt der Lebensinteressen)" im Sinn von Art. 4 Abs. 2 lit. a DBA-T hatte. Zur Beurteilung, in welchem Staat der Mittelpunkt der Lebensinteressen liegt ("center of vital interests") sind gemäss OECD-Kommentar die familiären und sozialen Beziehungen des Pflichtigen zu berücksichtigen, dessen Beschäftigungen, politische, kulturelle oder weitere Aktivitäten, der Arbeitsort, der Ort der Verwaltung eigener Liegenschaften etc. Die Umstände sollen gesamthaft betrachtet werden, wobei insbesondere das persönliche Verhalten der natürlichen Person von Bedeutung ist. Hat jemand in einem Staat eine Wohnstätte und richtet sich eine zweite in einem anderen Staat ein, unter Beibehaltung derjenigen im ersten Staat, so deutet dies unter Umständen auch auf die Beibehaltung des Lebensmittelpunkts im ersten Staat hin, wo der Pflichtige stets lebte, arbeitete und sich seine Familie und Besitztümer befinden (OECD-Kommentar, S. 87 Ziff. 15). cc) Wie bereits erläutert, lag der Lebensmittelpunkt des Pflichtigen in der fraglichen Steuerperiode gemäss schweizerischem Recht in G. An dieser Beurteilung ändert auch die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Tschechien nichts: Da der einschlägige Artikel des OECD-Musterabkommens im Wesentlichen mit Art. 4 DBA-T übereinstimmt, ist von den im OECD-Kommentar erwähnten Kriterien zur Bestimmung der Ansässigkeit auszugehen. Diese entsprechen weitgehend denjenigen Punkten, die bei der Festlegung des Wohnsitzes gemäss innerstaatlichem Recht beigezogen wurden (vgl. oben E. 3). Insbesondere ist festzuhalten, dass der Pflichtige 2007 den bisherigen Wohnsitz in G beibehielt, wo er zuvor jahrelang gelebt hatte, sich nach wie vor seine Familie sowie seine Eigentumswohnung befand. 1 DB.2010.267 1 ST.2010.366

- 14 - e) Nachdem bestimmt werden konnte, bei welcher ständigen Wohnstätte der Mittelpunkt der Lebensinteressen lag, sind die weiteren Schritte der Kaskade (Aufenthalt,

Staatsangehörigkeit) nicht mehr zu prüfen. Der Pflichtige ist folglich im Sinn von Art. 4 Abs. 2 lit. a DBA-T in der Schweiz ansässig. f) Die Pflichtigen behaupten sinngemäss einen unterschiedlichen Wohnsitz der Ehegatten. Nachdem der Pflichtige aber in der Schweiz ansässig ist, greift ohne Weiteres die Ehegattenbesteuerung und ist darauf nicht weiter einzugehen.

E. 4

Die Pflichtigen weisen auf Art. 23 DBA-T (Vermeidung der Doppelbesteuerung) hin und bringen gestützt darauf vor, dass die tschechischen Einkünfte und Vermögensteile aus Tschechien selbst dann nicht in der Schweiz steuerbar wären, wenn der Pflichtige als in der Schweiz ansässig gelten würde. Damit verkennen sie Sinn und Zweck des Methodenartikels. Art. 23 Abs. 2 lit. a DBA-T kommt insbesondere die Bedeutung zu, dass die in Tschechien zu steuernden Einkommens- und Vermögenswerte bei der Satzbestimmung in der Schweiz berücksichtigt werden dürfen (sog. Steuerbefreiung mit Progressionsvorbehalt, vgl. dazu Vogel/Lehner, DBA-Kommentar, 5. A., 2008, Art. 23 N 3 ff., Locher, S. 479 f.). Auf Art. 23 Abs. 2 lit. b DBA-T ist sodann nachstehend im Zusammenhang mit der Dividendenbesteuerung einzugehen.

E. 5

Die Pflichtigen beantragen, nur das in der Schweiz befindliche Vermögen (Eigentumswohnung, Bankguthaben, Aktien der Firma L) sei in der Schweiz zu besteuern und zwar gemäss Steuererklärung 2007. Zu den Beträgen äussern sie sich nicht im Einzelnen. a) Gemäss Art. 22 Abs. 2 DBA-T kann bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, im anderen Staat besteuert werden. Nach Abs. 4 1 DB.2010.267 1 ST.2010.366

- 15 - können alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person nur in diesem Staat besteuert werden. b) Der Pflichtige ist in Tschechien nicht selbstständig erwerbstätig, sondern als Direktor bzw. Geschäftsführer bei den Firmen D und E angestellt. Damit ist das bewegliche Vermögen im Ansässigkeitsstaat des Pflichtigen zu versteuern. Die Vorinstanz hat folglich zu Recht das bewegliche Vermögen des Pflichtigen in Tschechien in das steuerbare Vermögen in der Schweiz einbezogen (Aktien der beiden tschechischen Firmen, weiteres bewegliches Vermögen in Tschechien). Die rechtskundig vertretenen Pflichtigen haben die Höhe dieser Vermögensbestandteile nicht beanstandet, womit sich Ausführungen zum Quantitativen erübrigen.

E. 6

Weiter verlangen die Pflichtigen, es sei bloss das in der Schweiz erzielte Einkommen (Zinserträge aus Bankguthaben) hier zu besteuern. a) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im andern Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im andern Staat besteuert werden (Art. 11 Abs. 1 DBA-T). Unter "Zinsen" werden Einkünfte aus Forderungen jeder Art verstanden (Abs. 2). Damit sind die Erträge aus (tschechischem) Wertschriftenvermögen (Fr. 71'505.-) im Ansässigkeitsstaat der begünstigten Person, d.h. in der Schweiz zu versteuern. Dies würde auch gelten, wenn die Erträge als "andere Einkünfte" im Sinn von Art. 21 Abs. 1 DBA-T qualifiziert würden. Die Höhe des Betrags ist nicht umstritten. b) Weiter ist zu

prüfen, wie es sich mit der Dividende der Firma D verhält. aa) Nach Art. 10 Abs. 1 DBA-T können Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, im anderen Staat besteuert werden. Die Dividenden können auch im Ansässigkeitsstaat des auszahlenden Unternehmens besteuert werden, jedoch höchstens im Umfang von 5 % bzw. 15 % des Bruttobetrags der Dividenden (vgl. Abs. 2; zum Ganzen siehe OECD-Kommentar S. 186 ff. Ziff. 4 ff.). 1 DB.2010.267 1 ST.2010.366

- 16 - Nach Darstellung der Pflichtigen zahlte die in Tschechien ansässige Gesellschaft D dem Pflichtigen eine Dividende in Höhe von Fr. 130'000.- aus. Die Pflichtigen reichten diesbezüglich eine in tschechischer Sprache verfasste Bestätigung vom 20. Dezember 2007 ein. Soweit ersichtlich, geht daraus hervor, dass am 5. November 2007 dem Pflichtigen eine Dividende in Höhe von Fr. 130'000.- (im Dokument in Schweizer Franken angegeben) ausbezahlt wurde, unter Abzug einer Steuer von 15 %. bb) In Anwendung von Art. 10 Abs. 1 DBA-T ist diese Dividende grundsätzlich bei dem in der Schweiz ansässigen Empfänger (dem Pflichtigen) zu besteuern. Dem Quellenstaat Tschechien steht das begrenzte Besteuerungsrecht im Umfang von 15 % zu (Art. 10 Abs. 2 lit. b DBA-T). Um die dadurch entstehende Doppelbesteuerung zu vermeiden, gewährt die Schweiz gemäss Art. 23 Abs. 2 lit. b DBA-T dem hier ansässigen Pflichtigen auf Antrag eine Entlastung (Anrechnung, pauschale Steueranrechnung oder teilweise Befreiung). Die Schweiz ist befugt, die Art der Entlastung zu bestimmen und das Verfahren zu ordnen (Art. 23 Abs. 2 lit. b am Ende). cc) Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die pauschale Steuerabgeltung vom 22. August 1967 (SR 672.201, im Folgenden VO pStA) können natürliche und juristische Personen für die in Übereinstimmung mit einem Doppelbesteuerungsabkommen in einem Vertragsstaat erhobene begrenzte Steuer von aus diesem Vertragsstaat stammenden Erträgen eine pauschale Steueranrechnung beantragen. Nach Art. 13 Abs. 1 VO pStA wird die pauschale Steueranrechnung nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in einem besonderen Formular (Ergänzungsblatt pauschale Steueranrechnung zum Wertschriftenverzeichnis) der zuständigen Amtsstelle desjenigen Kantons einzureichen, in dem der Antragsteller am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, ansässig war (Abs. 2). Der Anspruch auf pauschale Steueranrechnung erlischt, wenn der Antrag nicht innert drei Jahren nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Erträge fällig geworden sind, gestellt wird (Art. 14 Abs. 2 VO pStA). dd) Voraussetzung für die Gewährung der pauschalen Steueranrechnung ist somit ein Gesuch der Pflichtigen. Indes haben die Pflichtigen kein solches Gesuch gestellt. Mit Einschätzungsvorschlag vom 1. Februar 2010 wurden die Pflichtigen auf die Möglichkeit der pauschalen Steueranrechnung hingewiesen und der Steuerkommissär liess ihnen auch das entsprechende Formular, die Wegleitung sowie ein Merkblatt der 1 DB.2010.267 1 ST.2010.366

- 17 - ESTV zukommen. Die bereits damals rechtskundig vertretenen Pflichtigen stellten im Schreiben vom 12. Februar 2010 kein Gesuch um pauschale Steueranrechnung, sondern beschränkten sich auf die Bestreitung der Ansässigkeit des Pflichtigen. Auch in späteren Schreiben liessen sie kein Gesuch um pauschale Steueranrechnung stellen. Nachdem es vorliegend um die Steuerperiode 2007 geht, ist die Dreijahresfrist gemäss Art. 14 Abs. 2 VO pStA Ende 2010 abgelaufen und der Anspruch auf pauschale Steueranrechnung damit erloschen. Ein (ebenfalls nicht beantragter) Abzug der ausländischen Quellensteuern im Sinn von Art. 32 Abs. 1 DBG bzw. § 30 Abs. 1 StG fällt so dann ausser Betracht, da die Pflichtigen es versäumt haben, die Quellensteuern rechtzeitig zurückzufordern (vgl.

Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 32 N 22 DBG bzw. § 30 N 23 StG). Der Einbezug der gesamten Dividende von Fr. 130'000.- ins hiesige Einkommens-Steuer substrat ist damit nicht zu beanstanden. c) Schliesslich hat der Steuerkommissär beim satzbestimmenden Einkommen einen Liegenschaftennettoertrag in Tschechien nach pflichtgemäßem Ermessen auf Fr. 240'000.- geschätzt. aa) Hat ein Steuerpflichtiger trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt die Steuerbehörde gemäss Art. 130 Abs. 2 DBG bzw. § 139 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Diese Bestimmung setzt einen Untersuchungsnotstand voraus. Dieser ist im Regelfall dadurch verursacht, dass der Steuerpflichtige trotz formgültiger Mahnung seinen Mitwirkungspflichten mit Bezug auf die Ermittlung der für die Einschätzung massgeblichen Tatsachen nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist. Mit Auflage vom 29. März 2010 verlangte der Steuerkommissär unter dem Titel "Liegenschaften in Tschechien" ein vollständig ausgefülltes Liegenschaftsverzeichnis mit detaillierten Angaben über die Liegenschaften in Tschechien per 31.12.2007 und Ertrag pro 2007; einen detaillierten Mieterspiegel inkl. Anzahl der Zimmer pro 2007 und detaillierte Angaben über die Aufwendungen für Unterhalt und Abgaben der Liegenschaft mit Aufstellung sowie chronologisch geordneten Belegen pro 2007. In ihrer Antwort vom 14. April 2010 führten die Pflichtigen dazu aus, die geschäftliche Liegenschaft des Pflichtigen sei unter den Aktivposten der jeweiligen Bilan- 1 DB.2010.267 1 ST.2010.366

- 18 - zen, die regelmässig mit den Schweizer Steuererklärungen eingereicht worden seien, zu finden. Die privaten Liegenschaften und die entsprechenden Mieterträge seien korrekt in den Steuererklärungen für Tschechien deklariert. Mit Mahnung vom 9. Juni 2010 wiederholte der Steuerkommissär die Auflage, worauf die Pflichtigen mit Schreiben vom 15. Juni 2010 erneut ihr vorerwähntes Schreiben vom 14. April 2010 einreichten. Auflage und Mahnung erscheinen zumutbar und verhältnismässig. Indem sich die Pflichtigen auf eine pauschale Antwort beschränkten statt die geforderten Unterlagen einzureichen, verletzten sie ihre Mitwirkungspflicht. Der Hinweis auf Angaben in der tschechischen Steuererklärung ist offensichtlich ungenügend, zumal die Steuererklärung nur in tschechischer Sprache eingereicht wurde, bloss eigene Angaben des Pflichtigen beinhaltet und keinerlei amtliche Bestätigung dieser Deklaration vorliegt. Auch wenn es zutreffen sollte, dass in Tschechien eine Selbstveranlagung vorzunehmen war, so wäre es ohne Weiteres möglich gewesen, bei den tschechischen Behörden eine Bestätigung einzuholen. Die Schätzung der Liegenschaftennettoerträge in Tschechien erfolgte daher zu Recht nach pflichtgemäßem Ermessen. bb) Eine zu Recht ergangene Ermessensveranlagung kann der Steuerpflichtige gemäss Art. 132 Abs. 3 DBG bzw. § 140 Abs. 2 StG nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Diese Normen enthalten eine Kognitionsbeschränkung der Prüfungsinstanzen, welche eine zu Recht getroffene Ermessensveranlagung nur aufheben können, wenn sie sich als offensichtlich falsch erweist. Im Einspracheverfahren gingen die rechtskundig vertretenen Pflichtigen mit keinem Wort auf die teilweise Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung ein. In der Beschwerde- und Rekurschrift begnügten sie sich damit zu erklären, die entsprechenden Angaben seien jeweils in den Aufstellungen für die internationale Steuerauscheidung, die als Beilagen zu den Schweizer Steuererklärungen eingereicht worden seien, aufgeführt. In einer Aufstellung vom Juli 2008 wurden beim Einkommen unter anderem Mieterträge laut tschechischer Steuererklärung 2007 von CZK 3'906'924 bzw. Fr. 231'263.- angegeben. Diese Beträge sind jedoch unbelegt geblieben. Die Pflichtigen haben damit die

offensichtliche Unrichtigkeit der ermessens- weisen Schätzung nicht dargetan. Auch sind aufgrund der Akten keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche auf eine offensichtliche Unrichtigkeit der Schätzung deuten würden. Unter Ziff. 39 in der tschechischen Steuererklärung (vom Pflichtigen als "Mieteinkünfte 1 DB.2010.267 1 ST.2010.366

- 19 - netto" übersetzt) ist ein Betrag von CZK 3'906'924 eingetragen. Per Ende 2007 entsprach dies umgerechnet einem Betrag von gut Fr. 240'000.- Geldeinkünfte in ausländischer Währung sind zwar grundsätzlich im Zuflusszeitpunkt zum Geldkurs in Schweizer Franken umzurechnen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 16 N 60 DBG). Aber die Mietzinserträge sind ohnehin unbelegt geblieben und auch der Zeitpunkt des Geldzuflusses liegt im Dunkeln. Die ermessensweise Schätzung der Liegenschaftennettoerträge in Tschechien in derselben Höhe von Fr. 240'000.- erweist sich damit nicht als offensichtlich falsch und ist folglich im Beschwerde- und Rekursverfahren zu bestätigen.

E. 7

Zusammenfassend war der Pflichtige in der Steuerperiode 2007 in G wohn- haft bzw. ansässig. Der vorinstanzliche Entscheid erweist sich sowohl diesbezüglich als auch betraglich als korrekt. Somit sind Beschwerde und Rekurs vollumfänglich ab- zuweisen.

E. 8

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Pflichtigen je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG,) und entfällt die Zuspreehung einer Parteientschädigung (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997). Die verheirateten Pflichtigen haften solidarisch für den Gesamtbetrag (vgl. Rich- ner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 144 N 7 DBG und § 151 N 12 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.